

DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG (DSGVO)

DER JÄGER UND DER DATENSCHUTZ

Wir Jäger müssen damit rechnen, dass uns Jagdgegner und Co. mit der „Keule des Datenschutzes“ gegen den berechtigten Einsatz von Wildkamas Steine in den Weg rollen.

Text: RA Christian Teppe



Foto: Christian Teppe

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union ist bekanntermaßen zum 25. Mai 2018 ohne Umsetzung durch Bundes- oder Landesrecht in Kraft getreten. Nun kommt es darauf an, was in den einzelnen Ländern Europas daraus gemacht wird. Wie nicht anders zu erwarten, möchte man vereinzelt in Deutschland auf diese europarechtliche Vorschrift noch so einiges obendrauf satteln.

So hat beispielsweise die Anstalt öffentlichen Rechts „unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein“ Hinweise für den Einsatz von Wildkamas erteilt (www.datenschutzzentrum.de). Zwar sei die Verwendung von Wildkamas gegenüber dem unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz weder anzeige- noch genehmigungspflichtig. Der Betrieb solcher Kamas müsse jedoch die Anforderungen der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes erfüllen. Dabei sei zwischen öffentlich zugänglichen und nicht öffentlich zugänglichen Bereichen zu unterscheiden.

DER WALD ALS ÖFFENTLICHER RAUM

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 BDSG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO ist die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) zulässig, soweit sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen überwiegen. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein (so auch in anderen Bundesländern geregelt) darf jeder Mensch den Wald zum Zwecke der naturverträglichen Erholung auf eigene Gefahr betreten, sodass es sich bei Wald in diesem Sinne grundsätzlich um öffentlich zugänglichen Raum handele. Die Beurteilung ändere sich nicht durch das nach §§ 17 Abs. 1 S. 2, 38 Abs. 2 Nr. 3 LWaldG bußgeldbewehrte Betretungsverbot für Waldgebiete außerhalb von Wanderwege in der Zeit von Sonnenunter-



Foto: Michael Girkens

Zu viel Beschilderung sorgt für mehr Aufmerksamkeit und führt unter Umständen zur Zerstörung der Kamera.

gang bis Sonnenaufgang (Nachtzeit), da diese Bußgeldbewehrung nur den wenigsten Personen bekannt wäre und vor Ort regelmäßig nicht auf das entsprechende Verbot mittels Beschilderung, Einzäunungen oder ähnlichen Maßnahmen hingewiesen würde. Unabhängig von diesem Betretungsverbot bleibe der Wald also auch in den Nachtstunden ein öffentlich zugänglicher Raum.

Auch Waldflächen und Waldwege, in deren Bereich Holz eingeschlagen, aufbereitet, gerückt oder gelagert werde oder Wegebaumaßnahmen durchgeführt würden, sowie Forstkulturen, Pflanzgärten, Wildäcker und sonstige forstwirtschaftliche, fischereiwirtschaftliche und jagdlichen Einrichtungen und Anlagen zählten zu den öffentlich zugänglichen Räumen, wenn ein entgegenstehender Wille aus den Umständen (z.B. Verbotsschilder, Einzäunungen) nicht erkennbar seien. Die Beurteilung ändere sich nicht dadurch, dass ein Betreten der genannten Waldflächen und -wege, Einrichtungen und Anlagen nach § 17 Abs. 2 S. 1 Landeswaldgesetz nur mit Zustimmung der

waldbesitzenden Person gestattet sei. Ein Bereich sei nicht nur dann als öffentlich zugänglich anzusehen, wenn dieser ohne jede Vorbedingung betreten werden könne, sondern auch, wenn die Nutzung an Bedingungen geknüpft sei, die im Voraus bestimmt und von einem unbestimmten Personenkreis erfüllt werden könnten. Eine solche Bedingung sei die für jedermann einholbare Zustimmung einer Waldbesitzenden Person zum Betreten der jeweiligen Waldfläche, sodass es sich bei den genannten Waldflächen und -wegen ebenfalls um öffentlich zugänglichen Raum handele.

GRÜNDE FÜR DEN EINSATZ VON WILDKAMERAS

Das berechtigte Interesse der Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigten, Wildkamas in öffentlich zugänglichen Waldbereichen zu verwenden, könne aus der Hegeverpflichtung nach § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes abgeleitet werden. Demnach hat die Hege unter anderem die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestands zum Ziel. Ferner muss die Hege so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

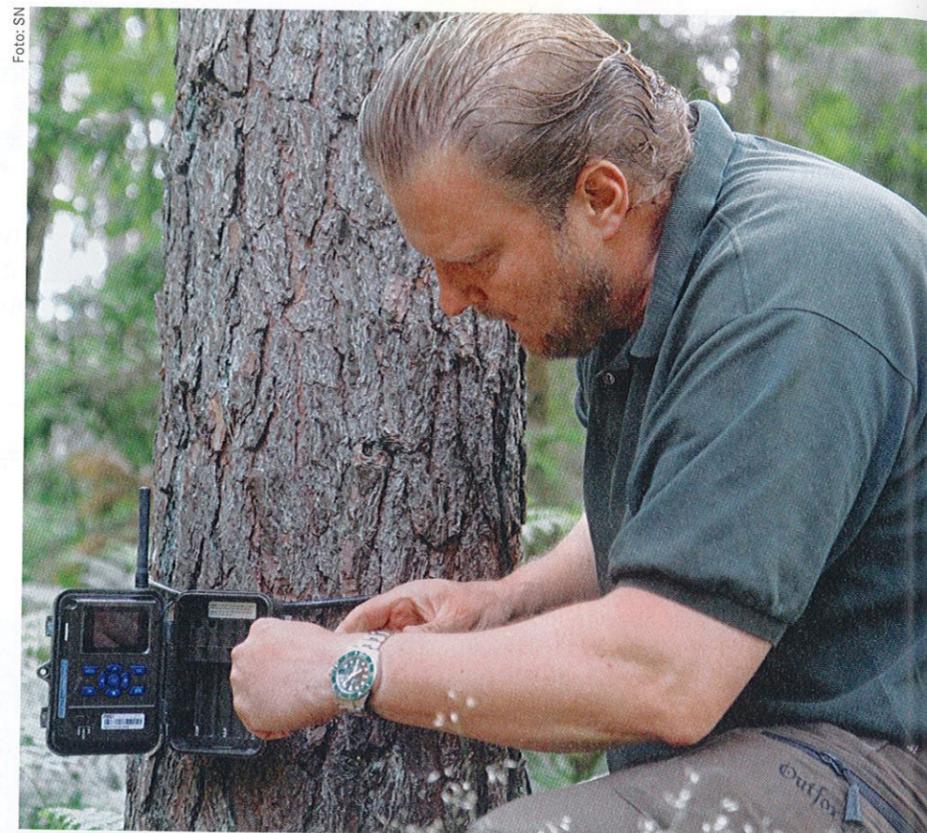
Aus der entsprechenden Hegeverpflichtung kann auch abgeleitet werden, dass Überpopulationen, Wildschäden und Wildseuchen vermieden werden sollen. Zur Erfüllung der Hegeverpflichtung kann durchaus ein berechtigtes Interesse der Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigten bestehen, zur Entwicklung effizienter Jagdstrategien Wildkamas einzusetzen. Hierzu zählt etwa das gelegentliche Anlocken von Schwarzwild mit geringen Futtermengen zum Zweck der Bejagung (Kirrung) gemäß § 18 Abs. 2 S. 1 des Landesjagdgesetzes. Auch Seuchen- und Artenschutzmonitoring sowie die Unterstützung von wissenschaftlichen Projekten können berechtigte Interessen sein.

Geprüft werden müsse, ob der Einsatz von Videokameras zur Verfolgung eines oder mehrerer dieser Interessen zwingend „erforderlich“ sei, da eine effiziente Bejagung zur Erfüllung der Hegeverpflichtung möglicherweise auch ohne einen Kameraeinsatz erfolgen könne. Unabhängig davon stünden der Verwendung von Kameras in den öffentlich zugänglichen Waldgebieten die schutzwürdigen Interessen von Waldbesuchern, Spaziergängern und Pilzsammlern entgegen. Deren aus der Verfassung ableitbares allgemeines Persönlichkeitsrecht sowie das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, wozu auch Bildaufnahmen einer Person gehören, müsse berücksichtigt werden.

DIE ZULÄSSIGKEIT IM EINZELFALL

Es sei zu prüfen, ob es andere Mittel gäbe, mit denen der festgelegte Zweck erreicht werden könne und die die Persönlichkeitsrechte der Waldbesucher und Spaziergänger weniger stark beeinträchtigen. Hierbei komme es darauf an, wo die Kamera verortet sei und was im Erfassungsbereich der Kamera liege. Sei sie in der Nähe eines Wanderweges angebracht und filme weitläufig in den Wald hinein, würden die Rechte der betroffenen Person sehr stark beeinträchtigt. Maßgebend für dieses Abwägungsergebnis sei außerdem die Qualität und Auflösung von Kamerabildern und Videosequenzen, da dies oft ausschlaggebend dafür sei, ob eine klare Identifizierung der Person möglich sei oder nicht. Sofern die Aufnahmen an mobile Endgeräte der Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigten versandt würden, verstärke dies die Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte. Der Einsatz von Wildkameras in öffentlich zugänglichen Räumen sei damit grundsätzlich unzulässig.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz erscheine nur insoweit denkbar, als die Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigten unter Annahme der Erforderlichkeit des Einsatzes von Videokameras zur Erfüllung der Hegeverpflichtung die Kameraeinstellungen so wählten, dass eine Identifizierung von Personen ausgeschlossen sei. Wan-



Autor Christian Teppe weiß dank der Wildkameras, was im Revier los ist, ohne durch seine Anwesenheit stören zu müssen.

derwege, große und leicht zugängliche Flächen und Sitzgelegenheiten dürften nicht erfasst werden. Die Kamera dürfe allenfalls auf eine kleine räumlich abgeschlossene Fläche gerichtet sein, auf welcher sich z.B. eine Kirsche befindet. Weiterhin müsse der Verantwortliche (Jagdrechtsinhaber oder Jagdausübungsberechtigter) nach § 4 Abs. 2 BDSG i.V.m. Art. 13 DSGVO auf den Umstand der Beobachtung hinweisen und darüber hinaus weitere Transparenzpflichten erfüllen.

EINSATZ IN NICHT ÖFFENTLICHEN RÄUMEN

Auch der Einsatz von Videokameras in nicht öffentlich zugänglichen Räumen müsse den Anforderungen von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO genügen. Hiernach müsse die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich sein, und Interessen oder Grundrechte und

Grundfreiheiten der betroffenen Personen dürften nicht überwiegen. Waldflächen und -wege, die Einrichtungen und Anlagen nach § 17 Abs. 2 S. 1 LWaldG, für die offenkundig ein Betretungsverbot bestehe (z.B. Verbotsschilder, Eingrenzungen oder z.B. nach §§ 20, 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWaldG gesperrter Wald), zählen zu den nicht öffentlich zugänglichen Räumen.

Da für Waldbesucher und Spaziergänger ein Verbot bestehe, sich auf diesen Flächen aufzuhalten, wiege ihr Interesse am Schutz ihrer personenbezogenen Daten auch weniger schwer. Der Einsatz einer Wildkamera könne hier zur Erfüllung des festgelegten Zwecks gerechtfertigt sein, da davon ausgegangen werden könne, dass im Regelfall keine Personen erfasst würden. Dennoch müssten die Transparenzpflichten des Art. 13 DSGVO auch bei der Verwendung der Wildkameras in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen erfüllt werden.

Die obigen Ausführungen des „Datenschutzzentrums“ sind natürlich geeignet, allen Jägern die Fassungs- und Hilflosgigkeit ins Gesicht zu schreiben. Wie sollten danach Wildkameras überhaupt noch oder überhaupt rechtmäßig zum Einsatz kommen?

WER RECHT EINFORDERT, DER MUSS SICH AUCH AN REGELN HALTEN

Die Argumentation verkennt jedoch, dass der Jäger bei der Verwendung von Wildkameras nicht nur seiner Hegepflicht nachkommt, sondern dabei auch seinen Verpflichtungen nach dem Tierschutz- und Jagdrecht, indem er nämlich die Störungen auf ein Mindestmaß beschränkt. Demgegenüber weiß der Pilzsammler oder Wanderer, dass er im Wald nicht an Wanderwegen, wohl aber an versteckten Kirrplätzen damit rechnen muss, dass zur Erfüllung der Hegeverpflichtung Wildkameras zum Einsatz kommen können. Mag er sich gesetzestreu verhalten und die Wege beschreiten, so werden von ihm auch keine Aufnahmen durch versteckte Wildkameras gefertigt. Befindet er sich jedoch auf nicht öffentlichen Waldflächen, die der Jäger nutzt, um dem ebenfalls grundrechtlich geschützten Jagd- und Aneignungsrecht hinsichtlich des Wildes nachzugehen, muss er damit rechnen, durch Wildkameras aufgezeichnet zu werden. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht kann nicht schrankenlos über allen anderen Rechten rechtmäßiger Naturzwecke gestellt sein. Insbesondere dann nicht, wenn sich derjenige, der sich auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht stützen möchte, nicht an die allgemeinen Ordnungsregeln – wie das Nicht-Betreten des Waldes abseits von Wegen und zu Nachtstunden – halten mag.

DIE EINZIG RICHTIGE REAKTION DER JÄGERSCHAFT

Wir Jäger müssen damit rechnen, dass Jagdgegner und andere uns weniger wohlgesonnene Mitmenschen mit der „Keule des Datenschutzes“ gegen die berechtigten Einsätze von Wildkameras und damit effizienter und störungsarmer Jagd vorgehen werden. Hier dürfen wir nicht in vorseilendem Gehorsam davon abrücken, moderne Technik einzusetzen. Vielmehr sollten wir Konflikte vermeiden, indem Wildkameras tatsächlich nur an unzugänglichen Plätzen verwendet werden und weiträumig darauf hingewiesen wird, dass Wildkameras in diesem Gebiet zum Einsatz kommen.

Sollte die Politik – egal auf welcher Ebene – darauf kommen, dass jede Kamera zu melden sei, muss auch hiergegen entschieden angegangen werden. Wie auch im Waffenrecht muss jeder Rechtsstreit, ob im Verwaltungs- oder Ordnungswidrigkeitenprozess, sach- und fachgerecht geführt werden, damit es nicht zu jägerfeindlichen Falschurteilen kommt, die dann in allen anderen Verfahren gegen die Jäger zitiert werden.



PIRSCH

Leser profitieren auf der Messe
Hohe Jagd Salzburg

21.–24. Februar 2019
Messezentrum · Halle 2 · Stand 406

Jetzt druckfrisch zur Messe!
DIE NEUE AUSGABE BERGJAGD



GRATIS

EIN KÜHLES BIER
für PIRSCH-Leser
in Halle 2, Stand 406
PIRSCH



Täglich um 14.00 Uhr Jägerinnen-Stammtisch mit Überraschungen von der Wilden Kaiserin und dem Weingut Menger.